

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

278

vom

24. Januar 1967

mm

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 15. Dezember 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Binningerstrasse-Baslerstrasse) in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Januar bis 1. März 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1966 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. Januar 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 1. März 1966 hat

  
rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung ist jedoch nicht zustande gekommen.

C. Mit Schreiben vom 12. September 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung

in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. In bezug auf die Verfahrensvorschriften sind die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gartenstrasse bereits in dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 10. Oktober 1926 gutgeheissenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Bebauungsplan als Nebenstrasse enthalten ist. Das wirkte sich auf jede weitere Planungsstufe präjudizierend aus. So sind nun für das Teilstück zwischen der Binninger- und der Baslerstrasse die endgültigen Bau- und Strassenlinien festgelegt worden. Es handelt sich um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber nur rund 4.50 m breit vermarkten und damit sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage. Wann der Ausbau erfolgt, ist nicht bekannt. Den erwähnten Linien kommt die Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zum Zeitpunkt des Ausbaus in genauerer Form sicherzustellen.

Der beschlossene Baulinienabstand beträgt 16.00 m und der Strassenlinienabstand 8.00 m (6.00 m Fahrbahn, 1.80 m Trottoir und 0.20 m Schrammbord). Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes ist somit das Profil einer Nebenstrasse 1. Klasse eingehalten. In der Linienführung sind keine Aenderungen vorgenommen worden. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt den Anforderungen der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Auch die zugehörigen Längen-, Quer- und Normalprofile geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet eine wertvolle Grundlage für eine angemessene Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, das nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung stattfindet. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des

kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache zu bemerken:

\_\_\_\_\_ führt aus, seine Liegenschaft sei erst vor wenigen Jahren erstellt worden. Damals habe man sich an die bisherige Baulinie gehalten. Ein schützenswerter Grund, diese Baulinie abzuändern und sie in die \_\_\_\_\_ hineinzuverlegen, bestehe seines Erachtens nicht. Es habe doch keinen Wert, \_\_\_\_\_ durch eine solche Baulinienlegung zu entwerten.

Die Situation, \_\_\_\_\_ - wie übrigens auch andere - von der beschlossenen Baulinie \_\_\_\_\_ wird, ist sicher nicht erfreulich. Es ist aber festzuhalten, dass an der Gartenstrasse bisher keine rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien vorhanden waren. Somit liegt keine Änderung einer bisher gültigen Baulinie vor. Vom Einsprecher wird auch nicht bestritten, dass im vorliegenden Fall das Profil einer Nebenstrasse 1. Klasse angebracht ist. Für diesen Strassentyp ist in § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes ein Baulinienabstand von mindestens 15 m vorgesehen. Beschlossen wurde hingegen ein Abstand von 16.00 m, wobei die Differenz zwischen den Bau- und den Strassenlinien auf beiden Strassenseiten 4.00 m beträgt. Auf Grund der symmetrischen Lage der Baulinien einerseits und des beschlossenen Abstandes von 16.00 m andererseits wird nun das Gebäude des Einsprechers auf der Nordwestseite in einer Tiefe von rund 80 cm von der Baulinie durchschnitten. Bei einer analogen Lösung mit dem minimalen Abstand von 15.00 m wäre die Baulinie gleichwohl, jedoch nur in einer Tiefe von rund 30 cm, in das Gebäude zu liegen gekommen. Bei objektiver Beurteilung kann im vorliegenden Fall weder der Baulinienabstand von 16.00 m noch der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie von 4.00 m als zu gross bezeichnet werden. Auch die symmetrische Lage der Baulinien ist hier planerisch durchaus gerechtfertigt, und es sprechen auch keine anderen Gründe zwingender Natur gegen die be-

schlossene Lösung. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, der angefochtenen Baulinie die Genehmigung zu versagen.

Auf die Frage der Entwertung der Liegenschaft durch die beschlossene Planungsmassnahme kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Es sei nur erwähnt, dass der dem Einsprecher zustehende Rechtsanspruch auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewahrt ist.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

- ://: 1. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 15. Dezember 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Binningerstrasse-Baslerstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/29/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen-, Quer- und Normalprofile.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an den Gemeinderat von Allschwil (2),  
an die Bauverwaltung Allschwil,  
an das Ingenieurbüro A. Aegerter &  
Dr. O. Bosshardt AG, Malzgasse 30, Basel,  
an das Grundbuchamt Binningen,  
an das Vermessungsamt,  
an die Landeskanzlei,  
- an die Planungsstelle (3),  
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

*W. M. M. M.*